



Absenzen, Dispensationen, Joker-tage

A. Absenzen ¹

1. Eine Abwesenheit gilt als Absenz, wenn eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht ganz oder teilweise fernbleibt.
2. Entschuldigungsgründe sind Fälle zwingender Verhinderung, insbesondere Krankheit oder Unfall des Schülers bzw. der Schülerin, aussergewöhnliche Ereignisse im persönlichen Umfeld, Vorkommnisse höherer Gewalt.
3. Jeder Schüler, jede Schülerin führt ein von der Schule zur Verfügung gestelltes Absenzenheft. Datum, Dauer und Gründe der Abwesenheit sind ins Absenzenheft einzutragen. Die Gründe sind ausreichend darzulegen oder es ist ein Arztzeugnis beizubringen. Gegebenenfalls kann eine Absenz aus Gründen, die nur der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin oder die Schulleitung kennt und akzeptiert, entschuldigt werden. Der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin und die Schulleitung sind berechtigt, Entschuldigungsgründe zu überprüfen und Entschuldigungen „mit Vorbehalt“ zu akzeptieren. Eine „mit Vorbehalt“ entschuldigte Absenz drückt einen Zweifel aus und soll Anlass zum Nachdenken und zu gegenseitigem Austausch geben. Unentschuldigte Absenzen werden zwingend dem stufenzuständigen Schulleitungsmitglied mitgeteilt und können die im kantonalen Reglement aufgeführten Konsequenzen haben.
4. Die Entschuldigung ist vom Inhaber der elterlichen Sorge zu unterschreiben. Volljährige Schülerinnen und Schüler sind selber unterschreibungsberechtigt.
5. Sobald der Schüler resp. die Schülerin den Unterricht wieder besucht, ist der Eintrag im Absenzenheft jeder Fachlehrperson, deren Unterricht versäumt wurde, unaufgefordert zum Visum vorzulegen. Das von allen betroffenen Lehrpersonen visitierte Absenzenheft muss der Klassenlehrperson spätestens 10 Kalendertage nach der Abwesenheit vorgelegt werden. Die Klassenlehrperson kontrolliert alle Absenzenhefte regelmässig.
6. Ist ein Schüler oder eine Schülerin während mehr als vier Tagen am Schulbesuch verhindert, wiederholen sich Absenzen häufig oder verpasst der Schüler oder die Schülerin eine Abschlussprüfung, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Wenn sich die Absenzen aus gesundheitlichen Gründen häufen oder wenn der Gesundheitszustand eines Schülers oder einer Schülerin zu Bedenken Anlass gibt, kann die Schulleitung eine schulärztliche Abklärung verlangen.
7. Unpässlichkeiten berechtigen Schüler und Schülerinnen nicht, dem Turnunterricht fernzubleiben, wenn sie den übrigen Unterricht besuchen. Sie melden sich in solchen Fällen vor der Stunde bei der betreffenden Lehrperson. Der Sportlehrer bzw. die Sportlehrerin kann den betreffenden Schüler resp. die Schülerin vom Unterricht oder von einzelnen Übungen dispensieren. Es kann verlangt werden, dass der Schüler bzw. die Schülerin ein Arztzeugnis beibringt. Auch mit ärztlicher Volldispens sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler in der Turnstunde anwesend. Die Sportlehrerin bzw. der Sportlehrer kann sie von dieser Pflicht befreien.

¹ Dieses Reglement stützt sich auf die Mittelschulverordnung (MVO) und das Disziplinarreglement der Mittelschulen.

B. Dispensationen und Urlaub

8. Während stundenplanfreien Unterrichtsveranstaltungen im Klassenverband (Spezialwoche, Projekttagen, Exkursionen, Reisen) sind alle Schüler und Schülerinnen einer Klasse vom klassenübergreifenden Unterricht und vom Instrumentalunterricht dispensiert. Es ist kein Eintrag im Absenzenheft nötig. Die betreffenden Schüler und Schülerinnen informieren die betroffenen Lehrpersonen im Voraus und persönlich über ihre Abwesenheit.
9. Zur Teilnahme an klassenübergreifenden Schulanlässen (z. B. Proben von Chor, Orchester und Theater; Vorbereitungen von Maturarbeitsaufführungen) kann die Schulleitung einzelne Schüler und Schülerinnen vom Unterricht dispensieren. In diesen Fällen ist kein Eintrag ins Absenzenheft nötig; die Schulleitung informiert die Lehrerschaft mit einem Aushang im Lehrerzimmer. Die Schüler und Schülerinnen informieren die betroffenen Lehrpersonen im Voraus und persönlich über ihre Abwesenheit.
10. Mit Einwilligung der Schulleitung kann eine Lehrperson einzelne Schüler oder Schülerinnen aus fachlichen Gründen vom Besuch des Unterrichts dispensieren.

11. In welchen Fällen braucht es ein Dispensationsgesuch?

Für alle voraussehbaren Schulversäumnisse muss ein Dispensationsgesuch eingereicht werden. Das gilt für Spezialwochen und -anlässe ebenso wie für den regulären Unterricht.

Als Dispensationsgründe gelten: Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art; aussergewöhnliche familiäre Ereignisse; Wohnungswechsel; Militär-, ziviler Ersatz-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst; klinische Untersuchungen, ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, sofern diese nur während der Unterrichtszeit möglich sind; Fahrprüfung (Auto, Motorrad), sofern das Urlaubsgesuch unmittelbar nach dem Eintreffen des Prüfungsaufgebots eingereicht wird; Informationsveranstaltungen von Einrichtungen der Tertiärstufe, Schnupperlehren oder ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung; aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Talenten; andere von der Schulleitung im Einzelfall anerkannte besondere Umstände.

Grundsätzlich liegt die Bewilligung von Dispensationsgesuchen im Ermessen der Schulleitung, die nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson und evtl. weiteren Lehrpersonen entscheidet. Zuständig für Auskünfte und die Bewilligung von Urlaubsgesuchen ist Prorektor Roger Vuk (Vr, Büro HE 20).

12. Wann, wie und wo ist das Dispensationsgesuch einzureichen?

Dispensationsgesuche sind im Absenzenheft einzutragen, zu unterschreiben und zusammen mit den notwendigen Beilagen **persönlich** und **so früh als möglich** (mindestens 14 Tage im Voraus) der Klassenlehrperson oder der Schulleitung zur Bewilligung vorzulegen bzw. per Mail einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche haben keinen Anspruch auf Behandlung. Längere Urlaube (für Sport, Pfadi, J+S-Leiterkurse etc.) werden nur dann bewilligt, wenn die Klassenlehrperson – evtl. nach Rücksprache mit anderen Lehrpersonen – dies ausdrücklich befürwortet. Dabei werden schulische, persönliche und disziplinarische Aspekte in die Beurteilung mit einbezogen. In der Regel wird höchstens ein ganzwöchiger Urlaub pro Schuljahr gewährt

Ist das Gesuch bewilligt, so ist das Absenzenheft allen betroffenen Lehrpersonen vor dem Ereignis zur Visierung vorzulegen. Sind Prüfungen von der Absenz betroffen, so ist die Lehrperson unmittelbar nach dem Entscheid per Mail oder persönlich zu informieren.

Die Klassenlehrperson darf Urlaube für **Einzellektionen bis maximal ½ Tag** mit Ausnahme von Ferienverlängerungen, „Brücken“ und Spezialwochen bewilligen. Dispensationsgesuche für **mehr als ½ Tag** sowie für Lektionen unmittelbar vor oder nach Ferien, zwischen zwei schulfreien Tagen („Brücken“) oder in Spezialwochen sind zu den angeschlagenen Zeiten – in der Regel drei Mal pro Woche – persönlich bei Prorektor Roger Vuk einzuholen, auch wenn schriftliche Unterlagen dazu direkt per Post oder Mail eingehen.

Für die Gewährung von regelmässige Dispensationen im Zusammenhang mit Sport ist die Swiss Olympic Talents Card notwendig. Wer regelmässig und/oder häufig Urlaub aus demselben Grund beantragt (z.B. häufige Teilnahme an Wettkämpfen oder Leitungsaufgaben in Jugendorganisationen), muss zu Beginn jedes Semesters einen Terminplan vorlegen und ihn persönlich mit Prorektor Roger Vuk besprechen.

13. Jokertage

Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage). Jeder bezogene Tag gilt als ganzer Jokertag, auch wenn der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Es ist folglich nicht möglich, die Jokertage als vier Halbtage zu beziehen. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende jedes Schuljahres. Die Schulleitung legt am Anfang des Semesters Sperrtage fest.

Schülerinnen und Schüler teilen den Bezug eines Jokertages mindestens 14 Tage im Voraus mittels spezifischer Eingabe im TAM-Intranet mit und informieren die Klassenlehrperson persönlich darüber. Minderjährige Schülerinnen und Schüler haben eine Einwilligung der Eltern vorzuweisen. Die Schulleitung teilt eine allfällige Ablehnung eines Jokertages schriftlich mit.

14. Nachholen von Unterrichtsstoff und Leistungsbeurteilungen

Alle Schülerinnen und Schüler haben den wegen Absenzen, Dispensation oder Jokertagen verpassten Unterrichtsstoff in angemessener Zeit nachzuarbeiten.

Schülerinnen und Schüler, die eine Prüfung verpassen, haben die Pflicht, so rasch als möglich mit der betroffenen Lehrperson Kontakt aufzunehmen. Sie können verpflichtet werden Leistungserhebungen vorzuholen oder nach entsprechender Vorinformation durch die Lehrperson bei nächstmöglicher Gelegenheit (auch in der unterrichtsfreien Zeit) nachzuholen. Die zuständigen Lehrpersonen können Ausnahmen gewähren.